

Freispruch nach Tötung im Affekt

§§ 20 StGB – BGH, Urteil vom 12.12.1996
– 4 StR 476/96 = StV 1997, 295

• Bernd-Rüdeger Sonnen

Sachverhalt:

Zwischen dem Angekl. und seiner Ehefrau war es aufgrund ihrer unterschiedlichen Lebenseinstellung wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen. Vor 5 Jahren wurde der Angekl. auch einmal gegenüber seiner Ehefrau tötlich, als er sie in einer verfänglichen Situation mit einem anderen Mann antraf. Trotzdem setzten beide die Ehe fort. Der Angekl. deswegen, weil er sehr an seiner Frau hing.

Am 27.9.1992 kehrte der Angekl. gegen 21.30 Uhr aus dem nahegelegenen Sportheim, wo er nach einem unerwartet doch noch gewonnenen Fußballspiel und aus Anlaß seines Geburtstages zusammen mit seinen Sportfreunden in erheblichen Mengen Bier getrunken hatte, nach Hause zurück. Dort hörte er Teile eines im Wohnzimmer geführten Gesprächs zwischen seiner Ehefrau Andrea und ihrer Freundin Cornelia, in welchem seine Ehefrau in euphorischer Stimmung von einer dem Angekl. bislang unbekanntem außerehelichen Beziehung zu einem gutsituierten Mann berichtete, mit dem sie die beiden vergangenen Nächte verbracht habe. Daraufhin stürmte der Angekl. bleich vor Zorn in das Zimmer und begann, seine überraschte Ehefrau mit beiden Händen zu würgen, wobei er äußerte »ich bringe Dich um«. Cornelia, die den Ernst der Situation erkannte und ihrer Freundin helfen wollte, wehrte er mit dem linken Arm ab, ohne von seiner Frau abzulassen. Während Cornelia aus dem Haus lief, um Hilfe zu holen, würgte der Angekl. seine Ehefrau solange, bis kurz nach 21.30 Uhr deren Tod eintrat. Danach trank er eine auf dem Wohnzimmertisch stehende 0,7 Liter-Flasche Wein aus.

Auf Veranlassung von Cornelia wurde um 21.42 Uhr die Polizei und unmittelbar danach die Mutter von Andrea benachrichtigt. Als die Mut-

ter gegen 21.45 Uhr am Tatort eintraf, bemerkte sie, wie sich der Angekl. aus der Küche, in der später 2 leere Rotweinflaschen aufgefunden wurden, in das Wohnzimmer begab. Beim Betreten des Wohnzimmers sah sie, wie sich der Angekl. neben die Leiche seiner Ehefrau auf den Boden legte. Die Frage seiner Schwiegermutter nach dem Vorgefallenen beantwortete er mit: »sie ist tot.« Auf die kurz danach eintreffenden Polizeibeamten und den Notarzt machte der Angekl. einen stark alkoholisierten und verwirrten Eindruck. Er rief mehrfach: »Andrea, Du darfst nicht tot sein«, und wurde aggressiv, als man ihn von der Leiche wegziehen wollte, so daß er gefesselt werden mußte. Außerdem forderte er die Polizeibeamten auf, ihn zu erschießen. Da er sich nicht beruhigen ließ, verabreichte ihm der Notarzt ein Beruhigungsmittel, worauf der Angekl. einschlieft.

Das Landgericht hat den Angekl. vom Vorwurf des Totschlags freigesprochen. Die Revision der Staatsanwaltschaft hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

1. Die Nichtverurteilung wegen eines Tötungsdelikts ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.
- a) Die Annahme der Strafkammer, der Angekl. habe sich in einem – in seiner rechtlichen Bewertung der tiefgreifenden Bewußtseinsstörung i. S. d. § 20 StGB gleichzusetzenden (BGH StV 1993, 13, 14) – Affektzustand befunden und sei deshalb schuldunfähig gewesen, stützt sich auf die Gutachten der beiden Sachverständigen: Der Sachverständige Prof. Dr. L. ist zu dem Ergebnis gelangt, allein der Affekt begründe bereits den Ausschluß der Schuldfähigkeit des Angekl. (»Schulbeispiel des Affekts«), der Sachverständige Prof. Dr. N. konnte dies im Zusammenhang

mit der starken alkoholischen Beeinflussung des Angekl. nicht ausschließen. Die hierauf beruhende rechtliche Würdigung des Geschehens durch den Tatrichter, in dessen Verantwortungsbereich letztlich die Bewertung des Verhaltens des Angekl. fällt, ist rechtsfehlerfrei.

- b) Zwar ist Schuldunfähigkeit wegen eines sthenischen – also auf Wut, Zorn, Haß beruhenden – Affekts nach der Rechtsprechung des BGH nur in Ausnahmefällen anzunehmen. Grundsätzlich habe der geistig gesunde Mensch seine Affekte und sich zu beherrschen. In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, daß eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung i. S. d. § 20 StGB in seltenen Fällen gegeben sein kann, wenn ein Mensch ohne geistige oder seelische Dauerschäden ausschließlich durch den Höchstgrad seiner Erregung in eine Lage gerät, in der er gänzlich die Selbstbesinnung und die Fassung verliert (BGHSt 11, 20, 23). Dabei kann ein völliger Schulausschluß auch im Zusammenwirken von Affekt und alkoholischer Enthemmung in Betracht kommen (BGHStV 1994, 13).

Zutreffend hat das Landgericht insbesondere auf die spezifische Tatvorgeschichte hingewiesen, die von einer – vom Angekl. nicht verschuldeten – Zermürbung der Beziehung zwischen ihm und seiner Ehefrau sowie seiner Persönlichkeit gekennzeichnet war und die typisch für Affekttaten ist, denen eine enge Bezugsperson des Täters zum Opfer fällt (vgl. Rasch, Die Tötung des Intimpartners, 1964, S. 94 ff.). Es hat auch die psychopathologische Disposition des Angekl. berücksichtigt, der sogar um den Preis der Selbsterniedrigung an der Ehe festhielt und seine – z. T. begründete – Eifersucht mit Ausnahme eines Vorfalls nicht auslebte, sondern verdrängte, und der nun durch das zufällig mitangehörte Gespräch von der erneuten Untreue seiner Ehefrau erfuhr, die für ihn das endgültige Scheitern der Ehe bedeutete. Das Vorliegen eines starken Affekts wird vor allem durch das Tatgeschehen selbst, dem kein vergleichbares Vorverhalten des Angekl. entspricht,

deutlich, bei dem der Angekl. spontan ohne Zuhilfenahme eines Tatwerkzeugs und ohne jede Sicherungstendenz in Gegenwart einer von ihm bemerkten und mit ihm bekannten dritten Person gegen sein Opfer vorgeht; es kommt hinzu, daß die Tötungshandlung dem eigentlich erwünschten Ziel, seine Ehe zu retten, entgegenliefe. Weiterhin wurde berücksichtigt, daß eine Alkoholisierung, wie sie bei dem Angekl. in erheblichem Ausmaß vorlag, einen den Affekt begünstigenden Faktor darstellt. Schließlich spricht auch der im Urteil geschilderte charakteristische Affektauf- und -abbau und die aus der Reaktion des Angekl. gegenüber dem Polizeibeamten erkennbare schwere Erschütterung über die Tat für das Vorliegen eines hochgradigen Affektes ...

- c) War hiernach die vom Tatrichter aufgrund des tiefgreifenden Affekts bejahte Schuldunfähigkeit rechtsfehlerfrei festgestellt, konnte der Angekl. nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn er unter den konkreten Umständen den Affektaufbau hätte verhindern können und die Folgen des Affektdurchbruchs für ihn vorhersehbar gewesen wären (BGHSt 35, 143). Auch das hat die Strafkammer aber rechtsfehlerfrei verneint, in dem sie zutreffend dargelegt hat, daß der Affektzustand durch ein überraschendes, vom Angekl. nicht veranlaßtes und nicht beherrschbares Ereignis, nämlich das Anhören der Unterredung zwischen Andrea und Cornelia verursacht wurde. Wenn der Affekt aber durch ein von außen hinzutretendes, überraschendes, vom Täter weder veranlaßtes noch gar geduldetes Ereignis unabhängig von seinem Alkoholgenuß ausgelöst wird, kann ihm (und hier dem Angekl.) der Affekt nicht zugerechnet werden, wie der BGH schon früher festgestellt hat (bei Holtz, MDR 1986, 624).
2. Eine Verurteilung nach § 323 a StGB (Vollrausch) setzt voraus, daß der Täter beim Alkoholgenuß vor Eintritt der Schuldunfähigkeit mit solchen Umständen gerechnet hat und sie billigend in Kauf genommen (vorsätzliche

Begehung) oder das Hinzutreten dieser Umstände in vorwerfbarer Weise nicht bedacht (fahrlässige Begehung) hat. Das war hier beides nicht der Fall. Zu dieser Zeit rechnete der Angekl. nicht mit einer Auseinandersetzung mit seiner Ehefrau und mußte auch nicht damit rechnen.

Fall einer verminderten Schuldfähigkeit vorgelegen hat, die zu einer Bestrafung mit der Möglichkeit einer Strafmilderung geführt hätte. Im Zusammenhang mit »Eifersuchtswahn« ist von einem »sich ausbreitenden Exkulpationseifer« gesprochen und davor gewarnt worden, durch den »extensiven Gebrauch behaviouristischer Entschuldigungslogik« unser Strafrechtssystem aus den Angeln zu heben (Stoll, NStZ 1997, 283). Auch wenn diese Kritik sehr stark durch die Staatsanwaltschaftsperspektive geprägt ist, wird das Grundproblem von Schuld und strafrechtlicher Verantwortlichkeit sichtbar. Dabei steht nicht im Vordergrund die (zu bejahende) Frage, ob der Affekt als eine nicht krankhafte »Bewußtseins-

störung« anzusehen ist. Entscheidend ist vielmehr, ob diese Bewußtseinsstörung »tiefgreifend« war. In den Gesetzesmaterialien heißt es zu diesem Merkmal, daß die Bewußtseinsstörung »von einer solchen Intensität sein muß, daß das seelische Gefüge des Betroffenen zerstört oder im Falle des § 21 erschüttert ist« (BT-Drs. V/4095, 11). Das einschränkende Merkmal »tiefgreifend« besagt, daß Schuldunfähigkeit auf extrem seltene Ausnahmefälle beschränkt ist, in denen »wegen eines Zustands höchster Erregung (»Affektsturm«) die menschlichen Kontroll- und Steuermechanismen gleichsam überrannt und archaisch-destruktive Handlungsmuster mit elementarer Wucht zum Durchbruch kommen«

(Lencker, in: Schönke-Schröder § 20 Rn. 15). Anders ausgedrückt: Der Affekt muß so hochgradig sein, daß er den Zustand der Unfreiheit des Täters begründet. Davon wird man jedoch im Ausgangsfall schwerlich ausgehen können. Mit der Frage der Willensfreiheit und der Willensschuld (lesenswert Köhler, Strafrecht-AT 1997, S. 348 ff.) ist ein Problembereich angesprochen, in dem aus der Sicht kritischer Kriminologen die Integration von Strafrecht und Kriminologie ihre Grenzen findet.

Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen lehrt Strafrecht an der Universität Hamburg, ist Vorsitzender der DVJJ und Mitherausgeber dieser Zeitschrift

Anmerkung:

Freispruch nach vorsätzlicher Tötung der Ehefrau im Affekt: Die erste, spontane Reaktion auf diese Entscheidung dürfte Unverständnis sein. Unverständnis nicht nur aus der Sicht einer kritisch-engagierten Frauenbewegung, sondern auch unter dem strafrechtlichen Aspekt, ob hier nicht der geradezu klassische

Ullrich Dittler

Computerspiele und Jugendschutz

Neue Anforderungen durch Computerspiele und Internet

Die steigende Verbreitung von Computerspielen hat bereits Mitte der 90er Jahre zu einer intensiven öffentlichen Diskussion geführt. In ihrem Zentrum standen bisher gewaltverherrlichende Spielinhalte und die Frage nach der von diesen Spielwaren und Medien ausgehenden Jugendgefährdung.

Durch die zunehmende Nutzung des Internets als Informations- und Unterhaltungsmedium gewinnt diese Diskussion in den letzten Jahren weitere Brisanz. Es sind nicht mehr nur gewaltverherrlichende, sondern zunehmend auch pornographische und rechtsextremistische Inhalte, auf die seine Nutzer uneingeschränkt zugreifen können.

Vor diesem Hintergrund stellen sich für den Jugendschutz in Deutschland neue Herausforderungen. Der Band stellt die verschiedenen Facetten des Themas dar und zeigt die Problematik auf, die sich aus der derzeit herrschenden Rechtslage ergibt. Der Thematik der pornographischen Inhalte in Online-Diensten und sogenannten Erotik-CDs sowie des CyberSex sind ebenso Kapitel gewidmet wie gewaltverherrlichenden Spielen im Internet.

Der Autor ist Lehrbeauftragter der Universität München. Er verfaßte mehrere Bücher über Computerspiele und publiziert regelmäßig in der Zeitschrift Jugend-Medien-Schutz-Report.

1997, 209 S., brosch., 48,- DM, 350,- öS, 44,50 sFr, ISBN 3-7890-4778-3



NOMOS Verlagsgesellschaft
76520 Baden-Baden